



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03130**
Datum: 21.09.2021
Bezug-Nummer. VII/2021/02811
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	22.09.2021 20.10.2021 17.11.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.09.2021 27.10.2021 24.11.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse VII/2021/02811

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2 S. 2

~~„In dringenden Fällen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. die keinen Aufschub dulden kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Hiervon unberührt bleibt die besteht die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA. in dringenden Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden“~~

2. § 7 Abs. 2

öffentlicher Sitzungsteil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung über Einwendungen, gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,

- 5. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- 6. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- 7. Beschlussvorlagen,
- 8. Wiedervorlagen,
- 9. Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- 10. **schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**
- 11. Mitteilungen,
- 12. **mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- 13. Anregungen,
- 14. Anträge auf Akteneinsicht,

nicht öffentlicher Sitzungsteil

- 15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
- 16. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- 17. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- 18. Beschlussvorlagen,
- 19. Wiedervorlagen,
- 20. Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- 21. **schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**
- 22. Mitteilungen,
- 23. **mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- 24. Anregungen.

3. § 7 Abs. 3

„Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind **während der Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters** jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.“

4. §8 Abs. 4

„~~Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten.~~ **Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden.** Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.“

5. § 8 Hinzufügen von Abs. 5 der wie folgt lautet:

(5) Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates zu Anträgen nach Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzenden einzureichen und müssen ins Session eingestellt werden. Über den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrags nach Abs. 1 abzustimmen.

6. § 9 Abs. 1

Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion wird eine aktuelle Stunde durchgeführt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall vor dem Bericht des Oberbürgermeisters abgehalten werden, über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. § 9 Abs. 4

An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Sind vor einer Ratssitzung mehrere Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde eingegangen, ist das zuerst fristgerecht angemeldete Thema zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. § 9 Abs. 5, S. 3

„Mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.“

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Zu 1.

Anpassung an Gesetzeslage

Zu 2.

Um eine Straffung der Tagesordnung zu erzielen, ist eine gänzliche Streichung nicht notwendig und nicht zielführend. Deshalb schlagen wir vor, schriftliche Anfragen wie es vorher in der Geschäftsordnung geregelt war, beizubehalten, das Verfahren jedoch dahingehend umzustellen, dass eine Kenntnisnahme so ausgedrückt wird, dass lediglich bei Nachfragen eine weitere Behandlung notwendig wird.

Zu 3.

Bezug darauf, dass sich die Begrenzung auf die Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters bezieht.

Zu 4.

Eine derartige Begrenzung der Nachfragemöglichkeiten beeinflusst die Ausübung der Kontrollfunktion der StadträtInnen gegenüber der Verwaltung

Zu 5.

Alternativanträge geben die Möglichkeit einen von der Intension sinnvollen Antrag, der z.B. aus formalen Gründen abgelehnt werden muss, in ähnlicher Form mit anderem Tenor einzubringen.

Zu 6., 7. Und 8.

Nach unserem Empfinden definiert der Begriff Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht, welche genaue Mehrheit gemeint ist. Deshalb wurde hier eine Präzisierung vorgenommen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23.09.2021

Sitzung des Stadtrates am 29.09.2021

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage -
Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine
Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: VII/2021/02811)**

Vorlagen-Nr.: VII/2021/03130

TOP: 7.5.5

Stellungnahme der Verwaltung:

1. zu § 1 Abs. 2 S. 2 – Einberufung, Einladung, Teilnahme

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die in der Geschäftsordnung vorgesehene Möglichkeit, in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf drei Tage zu verkürzen, rechtlich zulässig ist.

Liegt ein dringender Fall im Sinne des § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA vor, der eine form- und fristlose Einberufung rechtfertigt, ist es „erst recht“ zulässig, über einen Verhandlungsgegenstand mit einer verkürzten Ladungsfrist – wie hier von 3 Tagen – zu entscheiden. Entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung verstoßen daher nicht gegen höherrangiges Recht und sind deshalb zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt, diese ausdrückliche Möglichkeit zur Einladung mit verkürzter 3-Tages-Frist in dringenden Fällen beizubehalten, da sich die Frist an der Rechtsprechung für die Anforderungen an eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen für die Unterrichtung der Einwohnerschaft orientiert.

Darüber hinaus zielt der Änderungsantrag ausweislich der Überschrift der Ziffer 1 auf die Regelung des § 1 Abs. 2 S. 2 der Geschäftsordnung, ändert aber inhaltlich auch § 1 Abs. 2 S. 3 mit, ohne dies im Text des Änderungsantrages mit deutlich zu machen.

2. zu § 7 Abs. 2 – Sitzungsleitung und -verlauf

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Vorschlag zur Zusammenfassung der schriftlichen und mündlichen Anfragen zu einem Tagesordnungspunkt und damit zur zeitlichen Straffung der Sitzungen explizit mit den Fraktionen abgestimmt war und hierzu auch die antragstellende Fraktion bereits zugestimmt hatte. Mit der Rückführung auf den Status quo wird dieses Ziel nicht erreicht.

3. zu § 7 Abs. 3 – Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Eine inhaltliche Präzisierung ist mit der Ergänzung jedoch nicht verbunden, da sich Anzahl und Dauer der Redebeiträge auch in der aktuellen Regelung nur auf die Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters – die allein Gegenstand des § 7 Abs. 3 ist – beziehen.

4. zu § 8 Abs. 4 – Anträge und Anfragen/ Änderungen zur Verfahrensweise bei Anfragen

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die mit der Beschlussvorlage der Verwaltung vorgeschlagene Begrenzung der Anfragen und des zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums dient der zeitlichen Straffung der Sitzungen sowie dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Dieses ist mit den Fraktionen bereits intensiv diskutiert worden und entspricht auch dem in den beiden anderen kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt praktizierten Verfahren. Durch die Streichung der Anzahl der Anfragen und des für die Anfragen und deren Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraums von einer halben Stunde je Sitzung wird das Ziel nicht erreicht.

Eine Begrenzung in der Ausübung der Kontrollfunktion des Stadtrates gegenüber der Verwaltung ist hiermit nicht verbunden, da Anfragen jederzeit und unabhängig einer offiziellen mündlichen Anfrage in einer Gremiensitzung an den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Verwaltung gerichtet werden können. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit von Akteneinsichtsanträgen und Auskunftsverlangen sowie schriftlichen Anfragen (§§ 43 Abs. 3 S. 2 und 3, 45 Abs. 6 KVG LSA).

5. zu § 8 Abs. 5 – Alternativanträge (neu)

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich der Alternativantrag zwingend auf den mit der Tagesordnung veröffentlichten Beratungsgegenstand der Beschlussvorlage oder des Antrages beziehen muss. Anderenfalls liegt – mangels ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Tagesordnung – ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 52 Abs. 1 und 4 KVG LSA vor. Insoweit ist eine entsprechende Ergänzung im Wortlaut der avisierten Geschäftsordnungsregelung erforderlich.

6. – 8. zu § 9 Abs. 1, 4 und 5 – Aktuelle Stunde

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Beschlüsse werden gemäß § 56 Abs. 2 S. 2 KVG LSA mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt (relative Mehrheit). Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für Verfahrensfragen zur Abhaltung der Aktuellen Stunde in der Geschäftsordnung besondere Mehrheitserfordernisse vorzusehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei nur zwei zur Abstimmung stehenden Alternativen – wie es im Stadtrat (oder seinen Ausschüssen) der Regelfall ist – die relative Mehrheit stets auch die einfache Mehrheit bedeutet, da bei den Alternativen Ja oder Nein der Vorschlag, der die meisten Stimmen hat, zugleich auch mehr als 50 % haben muss.

Nach Auffassung der Verwaltung genügen daher die bestehenden Regelungen zur Abstimmung in § 9 der Geschäftsordnung, um Verfahrensfragen zur Abhaltung der Aktuellen Stunde einer demokratischen Entscheidung zuzuführen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister